

FRAGEN UND ANTWORTEN

ZUR RIESTER-RENTE

Wer gehört zum unmittelbar geförderten Personenkreis?

Dazu gehören alle Personen, die im Jahr 2024 – zumindest teilweise – einer dieser Personengruppen angehört haben:

- › Arbeitnehmer bei einem privaten, öffentlichen oder kirchlichen Arbeitgeber, wenn das Beschäftigungsverhältnis sozialversicherungspflichtig ist
- › Selbstständige, die aber sozialversicherungspflichtig sind
- › Kindererziehende während der rentenrechtlichen Erziehungszeiten
- › Nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen
- › Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes und des freiwilligen Wehrdienstes
- › Bezieher von Lohnersatzleistungen wie Krankengeld, Arbeitslosengeld/Bürgergeld. Außerdem auch Arbeitslose, die allein wegen des zu berücksichtigenden Einkommens kein Arbeitslosengeld erhalten
- › Bezieher von Vorruhestandsgeld
- › Geringfügig beschäftigte Personen, die der Pflicht zur Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen
- › Pflichtversicherte in der Altersversicherung der Landwirte
- › Personen, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung/Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und Personen, die Versorgungsbezüge wegen voller Dienstunfähigkeit erhalten
- › Beamte, Richter, Soldaten und Arbeiter/Angestellte des öffentlichen Dienstes

Was müssen Beamte, Richter und Soldaten zusätzlich beachten?

Ihr Dienstherr bzw. Ihre Personalstelle braucht eine Einverständniserklärung, damit er Ihre Daten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) weitergeben

darf. Wenn Sie keine Sozialversicherungsnummer aus einem früheren Angestelltenverhältnis haben, müssen Sie außerdem über Ihren Dienstherrn bzw. Ihre Personalstelle eine Zulagenummer beantragen.

Was bedeutet mittelbarer/ abgeleiteter Zulagenanspruch?

Personen, die selbst nicht zum unmittelbar geförderten Personenkreis gehören, können ebenfalls von der staatlichen Förderung profitieren. Z. B. Hausfrauen, die sich nicht in der Kindererziehung befinden. Außerdem Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Selbstständige. Oder auch geringfügig Beschäftigte, die durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind.

Voraussetzung dafür ist, dass der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte/Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft – unter Berücksichtigung aller Zulagen – seinen Mindesteigenbeitrag leistet. Der nicht zum unmittelbar geförderten Personenkreis gehörende Ehegatte/Lebenspartner erhält dann ebenfalls die volle Zulage, wenn er einen eigenen Vertrag abschließt und dafür den jährlichen Mindestbeitrag von 60 EUR zahlt.

Welche Zulage erhalten Sie in 2024?

- › **175 EUR Grundzulage**
- › **200 EUR Berufseinsteiger-Bonus**
Diesen einmaligen Bonus bekommen alle, die vor dem 25. Geburtstag eine Riester-Rente abschließen.
- › **185 EUR Kinderzulage**
Sie wird für jedes Kind gezahlt, für das der Zulagenberechtigte im Jahr 2024 für mindestens einen Monat Kindergeld bekommen hat. Für Kinder, die ab

2008 geboren wurden, beträgt die Kinderzulage sogar 300 EUR.

Welchen Beitrag müssen Sie zahlen, damit Sie die volle Zulage bekommen?

Sie gehören zu den unmittelbar geförderten Personen? Dann bekommen Sie die maximale staatliche Zulage, wenn Ihre Eigenleistung und die Zulagen zusammen 4 % (maximal 2.100 EUR) Ihres rentenversicherungspflichtigen Brutto-Vorjahreseinkommens bzw. Ihrer Dienstbezüge betragen.

Was bedeutet Sockelbetrag?

Sie haben als unmittelbar zulagenberechtigte Person nur ein geringes oder gar kein Einkommen, wollen aber die volle Förderung? Dann müssen Sie den Sockelbetrag von 60 EUR zahlen. Das ist der jährliche Mindesteigenbeitrag.

Was bedeutet Mindestbeitrag?

Sie sind mittelbar zulageberechtigt? Dann müssen Sie jährlich mindestens 60 EUR in die Riester-Rente zahlen, damit Sie die Förderung bekommen. Das ist der Mindestbeitrag.

Wie profitieren Sie von zusätzlichen Steuervorteilen?

Ihre Eigenbeiträge und Zulagen können Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend machen. Dies gilt nicht für den Berufseinsteiger-Bonus.

Sie wollen neben der vollen Zulage auch die höchstmöglichen Steuervorteile nutzen? Dann berechnen Sie Ihren Eigenbeitrag auf der Grundlage des für 2024 förderfähigen Höchstbeitrags von 2.100 EUR.

Weitere Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihres Riester-Vertrags finden Sie in den „Versicherungsbedingungen und Steuerinformationen“. Diese haben Sie mit Ihrem Versicherungsschein bekommen.